

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 7/2020

13. Februar 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Richtlinien des Sächsischen Landtages für die formale Gestaltung von Gesetzen vom 22. Januar 2020 ..... 123

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen nach der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 29. Januar 2020 ..... 125

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 29. Januar 2020 ..... 126

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2019 Az.: 23-FV 5030/10/4-2020/4829 vom 30. Januar 2020 ..... 127

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 7. Januar 2020 ..... 128

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anpassung des Betrags für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich gemäß § 5 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes vom 22. Januar 2020..... 130

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur Erweiterung der Kläranlage Kamenz, OT Deutschbaselitz in Kamenz Gz.: DD41-8301/20/5 vom 27. Januar 2020 ..... 131

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) Tierseuchenverhütung und -bekämpfung – Afrikanische Schweinepest ASP – AV Anzeigepflicht und Mitwirkung Jagd vom 24. Januar 2020 ..... 133

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung einer Retentionsfläche im Kleingartenverein Sellerhausen“ Gz.: L42-8301/57 vom 24. Januar 2020 ..... 134

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben der MITNETZ Gas GmbH „Rohrnetzauswechslung Ferngasleitung 30 Bennewitz“ Gz.: L32-0522/1082 vom 28. Januar 2020 ..... 135

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung der Anlage zur Herstellung pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH Gz.: 44-8431/2136 vom 28. Januar 2020 ..... 136

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln („Lithografische Produktionsanlagen“) der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG am Standort Dresden – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: DD44-8431/2137 vom 30. Januar 2020 ..... 137

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gewässer II. Ordnung Ortslage Blumental, Obergurig“ Gz.: C46\_DD-0522/1019/6 vom 28. Januar 2020 ..... 139

# Sächsischer Landtag

## Richtlinien des Sächsischen Landtages für die formale Gestaltung von Gesetzen

### Vom 22. Januar 2020

#### Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
2. Vorblatt
3. Gestaltung von Gesetzen
4. Besonderheiten und abweichende Regelungen für Sachsen
5. Übergangsvorschriften aus Anlass der Einführung neuer rechtsförmlicher Regeln bei der Änderung von Gesetzen

#### 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Verfassen von Gesetzentwürfen durch die Fraktionen und Abgeordneten. Die Richtlinien entsprechen insoweit der Anlage 2 Teil I der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über den Erlass von Rechtsnormen und Verwaltungsvorschriften (VwV Normerlass) vom 5. Juli 2014 (SächsABl. S. 858), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2019 (SächsABl. S. 1058) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 334). Sie wurden durch Präsidiumsbeschluss vom 22. Januar 2020 mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft gesetzt.

Bei der Umsetzung der Richtlinien kann die Hilfe des Juristischen Dienstes (PD 1) sowie des Plenardienstes (PD 2) in Anspruch genommen werden.

#### 2. Vorblatt

Allen Gesetzentwürfen wird ein Vorblatt vorangestellt. Der Text soll möglichst kurz gehalten werden. Das Vorblatt wird wie folgt gegliedert:

##### A. Zielstellung/Problem und Regelungsbedarf

Darstellung der Ausgangslage, des Anlasses und der wesentlichen Ziele, Notwendigkeit der vorgesehenen Regelungen und die möglichen Auswirkungen eines Regelungsverzichtes.

##### B. Wesentlicher Inhalt

Darstellung des wesentlichen Inhalts, insbesondere der Grundzüge und der Schwerpunkte.

##### C. Alternativen

Hinweise auf in Betracht kommende andere Lösungen und auf bereits vorliegende Gesetzentwürfe zum gleichen Gegenstand.

##### D. Kosten

Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, getrennt nach personellen und sächlichen Mehraufwendungen.

##### E. Zuständigkeit

Angabe des in Betracht kommenden Ausschusses (vergleiche § 43 Absatz 1 Satz 1 sowie § 44 Absatz 4 Satz 3 und 4 der Geschäftsordnung). Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, werden stets an den Haushalts- und

Finanzausschuss überwiesen (vergleiche § 44 Absatz 5 der Geschäftsordnung).

#### 3. Gestaltung von Gesetzen

Die rechtsförmliche Gestaltung von Gesetzen richtet sich nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, veröffentlicht im Bundesanzeiger Verlag und eingestellt auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, in der jeweils geltenden Fassung, soweit in Nummer 4 nichts anderes geregelt ist.

#### 4. Besonderheiten und abweichende Regelungen für Sachsen

- a) Die Eingangsformel eines Gesetzes lautet: „Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen.“
- b) Die amtlichen sächsischen Veröffentlichungsorgane werden im Vollzitat wie folgt angegeben:
  - aa) Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt: (SächsGVBl. S. ...)
  - bb) Sächsisches Amtsblatt: (SächsABl. S. ...)
  - cc) Amtlicher Anzeiger zum Sächsischen Amtsblatt: (SächsABl. AAz. S. A ...)
  - dd) Sonderdrucke des Sächsischen Amtsblatts: (SächsABl. SDr. S. S ...)
  - ee) Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen: (MBI. SMF S. ...)
  - ff) Sächsisches Justizministerialblatt: (SächsJMBI. S. ...)
  - gg) Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus: (MBI. SMK S. ...)
- c) Bei der Abkürzung einer Rechtsnorm wird das Wort „Sächsisches“ oder „Sächsische“ mit „Sächs“ abgekürzt.
- d) Auf das Wort „Sächsisch“ soll im Normtext in der Regel verzichtet werden. Dies gilt nicht bei der Gesetzesüberschrift und bei Zitaten. Das Land Sachsen ist stets als „Freistaat Sachsen“ und nicht mit dem verkürzenden Begriff „Freistaat“ zu bezeichnen.

#### 5. Übergangsvorschriften aus Anlass der Einführung neuer rechtsförmlicher Regeln bei der Änderung von Gesetzen

- a) Anlässlich eines Änderungsvorhabens ist der Überschrift von Stammgesetzen, die bislang nicht über eine Kurzbezeichnung verfügen, eine Kurzbezeichnung hinzuzufügen, es sei denn, dass die Überschrift kurz und zum Zitieren geeignet ist.
- b) Anlässlich eines Änderungsvorhabens sollen alle Vollzitate den neuen Zitierregeln angepasst werden. Folgezitate, bei denen bislang die Abkürzung verwendet wird, sind ebenfalls anzupassen.
- c) Anlässlich eines Änderungsvorhabens soll der Überschrift aller Stammgesetze, die bislang nicht über eine Abkürzung verfügen, zwecks Verwen-

- derung in Anlagen, Tabellen und Kostenverzeichnissen eine Abkürzung hinzugefügt werden.
- d) Vorhandene Abkürzungen der Gliederungseinheiten „Absatz“, „Nummer“, „Buchstabe“ und „Doppelbuchstabe“ müssen bei Änderungsvorhaben nur bei dem von der jeweiligen Änderung betroffenen Zitat

ersetzt werden. Es ist stets das Gesamtzitat anzupassen. Eine Anpassung aller Zitate kann anlässlich einer Neubekanntmachung erfolgen; von dieser Möglichkeit ist in der Übergangszeit Gebrauch zu machen.

Dresden, den 22. Januar 2020

Sächsischer Landtag  
Dr. Christopher Metz  
Direktor

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Bekanntmachung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigungen**  
**nach der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung**  
**Vom 29. Januar 2020**

Die Dienstaufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 730) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 3 Absatz 3 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung angepasst und betragen ab 1. April 2020:

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete  
(Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

| Landräte | Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter | Weitere Beigeordnete |
|----------|---|----------------------|
| 525 Euro | 264 Euro  | 228 Euro             |

2. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete  
(Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

| Einwohnerzahl der Gemeinde | Bürgermeister | Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter | Weitere Beigeordnete |
|----------------------------|---------------|---|----------------------|
| bis 2 000                  | 231 Euro      | –   | –                    |
| bis 5 000                  | 254 Euro      | –   | –                    |
| bis 10 000                 | 282 Euro      | –   | –                    |
| bis 15 000                 | 322 Euro      | 168 Euro  | –                    |
| bis 20 000                 | 400 Euro      | 190 Euro  | –                    |
| bis 30 000                 | 421 Euro      | 211 Euro  | –                    |
| bis 40 000                 | 449 Euro      | 238 Euro  | 196 Euro             |
| bis 60 000                 | 478 Euro      | 282 Euro  | 225 Euro             |
| bis 100 000                | 512 Euro      | 295 Euro  | 238 Euro             |
| bis 250 000                | 568 Euro      | 337 Euro  | 266 Euro             |
| bis 500 000                | 604 Euro      | 359 Euro  | 288 Euro             |
| über 500 000               | 723 Euro      | 378 Euro  | 302 Euro             |

3. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden (Anlage 3 zu § 3 Absatz 1 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung)

| Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes | Verbandsvorsitzender |
|---|----------------------|
| bis 5 000   | 122 Euro             |
| bis 7 500   | 135 Euro             |
| über 7 500  | 152 Euro             |

4. Die Dienstaufwandsentschädigung für die in § 1 Satz 2 der Kommunalienaufwandsentschädigungsverordnung aufgeführten Amtsträger beträgt monatlich 168 Euro.

Dresden, den 29. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
 Dr. Saskia Tietje  
 Referatsleiterin

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Anpassung der Aufwandsentschädigungen  
nach § 155a Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes**

**Vom 29. Januar 2020**

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Bürgermeister nach § 155a Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 470) geändert worden ist, werden auf der Grundlage von § 155a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes angepasst und betragen ab 1. April 2020 monatlich in Gemeinden

1. bis zu 500 Einwohnern 1 085 Euro,
2. über 500 bis zu 1 000 Einwohnern 2 170 Euro,
3. über 1 000 bis zu 2 000 Einwohnern 2 325 Euro,
4. über 2 000 bis zu 3 000 Einwohnern 2 480 Euro,
5. über 3 000 bis zu 4 000 Einwohnern 2 634 Euro und
6. über 4 000 Einwohner 2 790 Euro.

Die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach § 155a Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes erhöhen sich unter Bezugnahme auf die für die ehrenamtlichen Bürgermeister angepassten und in Satz 1 dieser Bekanntmachung genannten Beträge entsprechend.

Dresden, den 29. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Dr. Saskia Tietje  
Referatsleiterin

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 2019

**Az.: 23-FV 5030/10/4-2020/4829**

**Vom 30. Januar 2020**

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im Jahr 2019  
8 276 573 735,58 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind  
1 241 486 060,34 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um  
255 519 988,03 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von  
302 425 402,37 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von  
9 395 341,96 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Quellensteuer der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom

3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38, L 103 vom 22.4.2005, S. 41), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/48/EU (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 50) geändert worden ist – das sind  
1 642,99 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um  
1 818 954,95 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von  
19 511 229,69 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das Jahr 2019 von  
1 280 096 184,89 Euro.

Die bereits gezahlten Abschläge betragen  
318 294 901,21 Euro,  
282 995 734,77 Euro,  
320 059 090,64 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das vierte Quartal von  
358 746 458,27 Euro.

Dresden, den 30. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Dirk Diedrichs  
Amtschef

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 7. Januar 2020

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen

des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
Telefon 0351 4910-4930  
Telefax 0351 4910-4000  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
  - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten



## 2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)

- Beschreibung der Arbeitspakete
- Beschreibung der Methoden
- Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
- Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
- Verantwortlichkeiten
- Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
- Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

## 3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)

- Benennung zu erwartender Ergebnisse
- Dokumentation der Ergebnisse
- Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
- Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
- Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen

## 4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)

- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
- Effektivität der Methoden der Zielerreichung
- Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
  - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier: [https://www.smul.sachsen.de/laendlicher\\_raum](https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum)

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 7. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Korzen-Krüger  
Referatsleiter

**Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Anpassung des Betrags  
für den kommunalen Mehrbelastungsausgleich  
gemäß § 5 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes**

**Vom 22. Januar 2020**

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt hat gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. 470) den Betrag des Mehrbelastungsausgleich für den laufenden Erfüllungsaufwand der berechtigten Landkreise und Kreis-

freien Städte zu überprüfen sowie bei Bedarf anzupassen und bekannt zu geben.

Der Mehrbelastungsausgleich beträgt für das Jahr 2020

**300 000 Euro.**

Dresden, den 22. Januar 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

**Landesdirektion Sachsen**  
**Bekanntmachung**  
**der Landesdirektion Sachsen**  
**zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**für das Vorhaben zur Erweiterung der Kläranlage**  
**Kamenz, OT Deutschbaselitz in Kamenz**

**Gz.: DD41-8301/20/5**

**Vom 27. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat mit Datum vom 27. Juni 2019 die Genehmigung zum Ausbau der Kläranlage Kamenz, OT Deutschbaselitz, hier Erweiterung auf 41 000 EW, nach § 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, beantragt.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 13.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Kläranlage Kamenz, OT Deutschbaselitz in der aktuell beantragten Ausführung ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 2 467 kg BSB5 pro Tag. Zuletzt wurde die Kläranlage mit Bescheid des Landkreises Bautzen vom 30. März 2011 für eine Kapazität von 1 620 kg BSB5/d (27 000 EW) genehmigt. Die Änderung selbst unterliegt keiner Verpflichtung zur Durchführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der allgemeinen Vorprüfung durch die Landesdirektion Sachsen wurde überschlägig anhand der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) geprüft, ob durch die Errichtung und den Betrieb zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Kläranlage Kamenz, OT Deutschbaselitz hat nach eigener Prüfung sowie unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen als untere Naturschutzbehörde vom 16. Januar 2020 ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Dies begründet sich zusammengefasst wie folgt:

Die baubedingten Auswirkungen können durch Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Bodenaushub auftreten. Weiterhin kann es zu Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Geräuschen sowie Erschütterungen durch den

Betrieb von Baumaschinen kommen. Die Auswirkungen treten nur temporär auf und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren können dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme und visuelle Veränderungen auftreten. Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten oder überprägten Flächen innerhalb des vorhandenen Betriebsgeländes der bestehenden Kläranlage umgesetzt werden. Beeinträchtigungen sind wegen der Vornutzung als Kläranlage nicht zu erwarten.

Zusätzliche betriebsbedingte Wirkfaktoren können dauerhaft durch Materialströme, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen und damit verbundene Wirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen können somit durch Luftschadstoffe, Geräuschemissionen, Geruchsemissionen, Erschütterungen, Abfallanfall oder den Abwasseranfall entstehen. Vorliegend ist mit einem erhöhten Anfall an Klärschlamm zu rechnen. Da dieser thermisch entsorgt wird, ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Mit einer maßgeblichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den erweiterten Betrieb wird nicht gerechnet. Belästigungen durch Emissionen von Geräuschen, Gerüchen, durch Erschütterungen oder Luftschadstoffe sind durch den Betrieb nicht zu erwarten, da sich die nächste Wohnbebauung erst in 300 m Entfernung befindet. Die Abwassereinleitung in die Schwarze Elster führt laut dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 6. Dezember 2019 nur zu geringfügigen Zusatzbelastungen des Oberflächenwasserkörpers Schwarze Elster-2 und insgesamt zu keiner Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustandes des Gewässers und steht dem Zielerreichungsgebot nicht entgegen. Aufgrund der kleinflächigen baulichen Veränderungen sind Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet Kamenz-Jesau nicht zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Schwarze Elster oberhalb Hoyerswerda“ und „Deutschbaselitzer Großteichgebiet“ durch das Vorhaben kann entsprechend der FFH-Erheblichkeitsabschätzung vom 10. Dezember 2019 ebenfalls ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden – Referat 41, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 27. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Pabst  
Referatsleiter (komm.)

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über die Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP)  
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung  
– Afrikanische Schweinepest ASP –  
AV Anzeigepflicht und Mitwirkung Jagd**

**Vom 24. Januar 2020**

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die  
Afrikanische Schweinepest (ASP):**

Auf Grundlage der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 [BGBl. I Nr. 47 S. 2594]) in Verbindung mit der Richtlinie 2002/60/EG vom 27. Juni 2002 werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen haben die Jagd ausübungs berechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- beziehungsweise Erlegungsortes beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Landkreise und Kreisfreien Städte anzuzeigen.
2. Die Jagd ausübungs berechtigten haben nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt bei der Entnahme von Proben von den unter Nummer 1 genannten Tierkörpern zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie gegebenenfalls bei der Bergung der Tierkörper mitzuwirken.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetzes gilt.
4. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und

Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörde.

5. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des DE-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

Dresden, den 24. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Jens Achterberg  
Referatsleiter 25 „Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung“

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Errichtung einer Retentionsfläche im Kleingartenverein Sellerhausen“**

**Gz.: L42-8301/57**

**Vom 24. Januar 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Prager Straße 118-136, 04317 Leipzig hat bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Leipzig die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die untere Wasserbehörde leitete den Antrag zuständigkeitshalber am 5. Dezember 2019 an die Landesdirektion Sachsen weiter.

Das Vorhaben „Errichtung einer Retentionsfläche im Kleingartenverein Sellerhausen“ fällt in den Anwendungsbe-  
reich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 24. Januar 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die bestehende Nutzung des Gebietes als Grünfläche (Kleingarten), die beibehalten wird und darüber hinaus

wieder für die Öffentlichkeit freigegeben wird (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Angrenzendes Landschaftsschutzgebiet „Östliche Rietzschenke-Stünz“,
  - gesetzlich geschützte Biotope,
  - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Schaffung zusätzlichen Retentionsraumes,
- Umfunktionierung als öffentliche Grünfläche mit Aufwertung des Landschaftsbildes.

Darüber hinaus wurden allgemeine Schutzvorkehrungen getroffen, die für diese Einschätzung zusätzlich maßgebend sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 24. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls  
zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben  
der MITNETZ Gas GmbH  
„Rohrnetzauswechslung Ferngasleitung 30 Bennewitz“**

**Gz.: L32-0522/1082**

**Vom 28. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die MITNETZ Gas GmbH hat für das geplante Vorhaben „Rohrnetzauswechslung Ferngasleitung 30 Bennewitz“ mit einer Länge von circa 211 Meter einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Das Vorhaben betrifft die Sanierung der Ferngashochdruckleitung in geschlossener Bauweise auf einer Länge von rund 211 Meter nebst zwei temporären Baugruben in Bennewitz, Gemarkung Deuben. Der Altenbacher Saubach wird mittels Horizontalspülbohrverfahren unterquert und eine vorhandene Rohrbrücke wird zurückgebaut. Dies erfolgt innerhalb des vorhandenen Leitungsschutzstreifens.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standort-

bezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die zweite Stufe der Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 745) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig, zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Leipzig, den 28. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Susok  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
Änderung der Anlage zur Herstellung  
pharmazeutischer Wirkstoffe der Arevipharma GmbH**

**Gz.: 44-8431/2136**

**Vom 28. Januar 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Arevipharma GmbH in Radebeul beantragte mit Datum vom 20. Mai 2019 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und der Nummer 4.1.19 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen durch Erhöhung der Gesamtlagermenge auf 530 Tonnen im Wirkstofflager und der alternativen Einlagerung von Flüssigkeiten und zentrifugenfeuchten Feststoffen im Keller (Lagerabschnitt Betäubungsmittellager).

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 4.2 Spalte 2 in Verbindung mit der Nummer 9.3.2 Spalte 2 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Einzelfallprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Für die beantragte Änderung wird keine bauliche Veränderung an der betreffenden Anlage vorgenommen und somit werden keine zusätzlichen Flächen beansprucht.
- Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

- Durch die passive Lagerung ist nicht von einem Anfall anderer oder erhöhter Emissionen auszugehen.
- Es werden keine neuen Schallquellen installiert und keine Veränderungen an bestehenden Schallquellen vorgenommen. Eine Steigerung von Transport- und Verladetätigkeiten ist ebenso nicht gegeben.
- Auswirkungen über andere Wirkungspfade, zum Beispiel Gerüche treten nicht auf.
- Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen für Mensch und Tier bestehen nicht.
- Durch die passive Lagerung ist nicht von einer Beeinflussung des Bodens oder des Wassers auszugehen.
- Weiterhin werden im Rahmen der beantragten Änderung keine neuen Gefahrstoffe gelagert.
- Die beschriebenen sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen sind geeignet, Gefahren, die durch die Anlage für die Umgebung des Betriebsbereiches entstehen können, zu vermeiden.
- Durch die geplante Änderung sind keine neuen oder zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der bestehenden Anlage zu erwarten und damit keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen.
- Für das geplante Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit hinsichtlich der Verunreinigung von Wasser und Luft zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 13. Februar 2020 bis einschließlich 13. März 2020 einsehbar.

Dresden, den 28. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter (kommissarisch)



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung  
mit organischen Lösungsmitteln („Lithografische Produktionsanlagen“)  
der Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG  
am Standort Dresden – Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

**Gz.: DD44-8431/2137**

**Vom 30. Januar 2020**

Die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. KG, Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden, beantragte mit Datum vom 23. Mai 2019, zuletzt aktualisiert am 11. November 2019, die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit organischen Lösungsmitteln („Lithografische Produktionsanlagen“) durch Kapazitätserhöhung, verbunden mit einer Erhöhung des Lösungsmittelverbrauchs am Standort Königsbrücker Straße 180 in 01099 Dresden (Flurstück-Nummern 641/20, 641/32 und 641/39 der Gemarkung Klotzsche).

Die Änderung beinhaltet die für die Erweiterung der Kapazität der Produktion hochintegrierter elektronischer Bauelemente erforderliche Änderung der dafür erforderlichen lithografischen Prozesse, bei denen Lösungsmittel eingesetzt werden sowie der dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile, soweit diese nicht anderen Anlagen am Standort zugeordnet sind. Die Menge des Lösungsmittelverbrauchs im Sinne der Nummern 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen überschreitet bereits bisher 200 t je Jahr und soll nach der Änderung von 390 t je Jahr auf bis zu 520 t je Jahr ansteigen.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im September 2022 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

**20. Februar 2020 bis einschließlich 20. März 2020**

für jedermann zur Einsichtnahme in der

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung  
Umweltschutz,  
Referat Immissionsschutz,  
Zimmer 4084, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,  
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und  
freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr

sowie im

Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche  
der Landeshauptstadt Dresden,  
Zimmer 210, Rathaus Kieler Straße 52 in 01109 Dresden,  
montags und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und  
dienstags und donnerstags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

aus.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

**bis einschließlich 20. April 2020**

schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen und dem Stadtbezirksamt Dresden-Klotzsche unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) vorgebracht werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwen-

dungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**28. Mai 2020 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr),**

im Bürgersaal (1. Etage) des Stadtbezirksamtes Dresden-Klotzsche, 01109 Dresden, Kieler Straße 52, bestimmt.

Dresden, den 30. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Der Erörterungstermin entfällt, wenn keine form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen vorliegen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 13. Februar 2020 bis zum 20. April 2020 auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

# **Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Gewässer II. Ordnung Ortslage Blumental, Obergurig“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1019/6**

**Vom 28. Januar 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz, hat mit Schreiben vom 15. Februar 2019 bei der Landesdirektion Sachsen die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Die geplanten Maßnahmen umfassen die Erweiterung einer vorhandenen Retentionsfläche durch Bau eines Dammes mittels Aufhöhung des „Alten Kirchweges“ und Aktivierung zusätzlicher Retentionsfläche durch Renaturierung eines Teiches zur Verhinderung der Überflutung tieferliegender Ortsbereiche infolge Rückstaus im Mündungsbereich zur Spree.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde am 24. Januar 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die geringe ökologische Empfindlichkeit des Vorhabensgebiets und seines Untergrunds, insbesondere hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Feststellung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- der Standort des Vorhabens besitzt eine geringe biologische Vielfalt,
- die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen (hauptsächlich Grünland und Acker).

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- der stark verlandete Teich wird mit dem Vorhaben naturnah gestaltet und eine Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht,
- die Durchgängigkeit des Gewässers wird hergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 28. Januar 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

6. Februar 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.